

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen

Am 17. Februar 2017 wurde uns der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Mit Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) des geplanten Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen soll die Ehemündigkeit ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt werden. Damit dürfen nur noch Ehen geschlossen werden, wenn beide Ehepartner volljährig sind; eine Befreiung vom Ehemündigkeitsalter 18 ist nicht mehr möglich.

Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. begrüßt diese Regelung ausdrücklich. Der Gesetzgeber folgt damit den Empfehlungen der UN-Kinderrechtskonvention und setzt diese konsequent um. Dort heißt es im General Comment No.4 auf S. 6 unter Absatz 20: "The Committee strongly recommends that States parties review an, where necessary, reform their legislation an practice to increase the minimum age for marriage with and without parental consent to 18 years, for thoth girls an boys. The Committee on the Elimination of Discrimination against Women has made a similar recommendation (general comment No. 21 of 1994)".

Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. begrüßt darüber hinaus, das in Artikel 3 (Änderung des Personenstandsgesetzes) wieder eingeführte Voraustrauungsverbot. Mit diesem Verbot soll verhindert werden, dass Kinder religiös verheiratet werden. Mit dem Vorrang der standesamtlichen Eheschließung werden geeignete Maßnahmen diesbezüglich ergriffen.

In Artikel 4 (Änderung des Asylgesetzes) sowie im Artikel 5 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) wird geäußert, dass Minderjährige infolge der Unwirksamkeit oder der Aufhebung der Ehe keine rechtlichen Nachteile im Hinblick auf ihr Aufenthaltsrecht haben sollen.

Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. fordert die Bundesregierung auf, hier eine klare Position zu beziehen. Diese Umschreibung lässt die Möglichkeit zu, dass nach Aufhebung der Ehe und mit Eintritt in die Volljährigkeit ins Heimatland zurückgeführt werden kann. Dies kann aber für die jungen Menschen Verfolgung und eine existentielle Bedrohung im Herkunftsland



bedeuten. Es gilt daher, ganz klar dazulegen, dass bereits beim geringsten Verdacht einer Ächtung im Herkunftsland, keine Ausweisung der Betroffenen vollzogen wird.

In Artikel 9 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) wird nach § 42a Abs. 1 Satz 1 folgender Satz eingefügt: "ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist."

Der DKSB begrüßt die damit verbundenen Schutzmaßnahmen für ausländische Kinder und Jugendliche. Zugleich macht der Verband darauf aufmerksam, dass Mädchen unter 18 Jahren, die als Ehefrauen nach Deutschland kommen und oft Opfer von Zwangsheirat sind, alle Hilfe brauchen, zu denen unser Jugendhilfesystem fähig ist. Wir sollten ihnen eine dauerhafte Perspektive in Deutschland geben und alles tun, um sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Dazu braucht es vielfältige und umfassende Maßnahmen, die es durch Beratung, Begleitung und Betreuung durch die Fachkräfte der Jugendhilfe sicherzustellen gilt.

Berlin, den 22.02.2017 Cordula Lasner-Tietze, Bundesgeschäftsführerin

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Im DKSB, gegründet 1953, sind über 50.000 Einzelmitglieder in ca. 430 Ortsverbänden aktiv und machen ihn zum größten Kinderschutzverband Deutschlands. Sie setzen sich gemeinsam mit über 10.000 Ehrenamtlichen und rund 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Rechte und Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Der DKSB will Kinder stark machen, ihre Fähigkeiten fördern, sie ernst nehmen und ihre Stimme hören. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut und Gewalt gegen Kinder.

Kontakt:

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. Schöneberger Str. 15
10963 Berlin
Tel (030) 21 48 09-0
Fax (030) 21 48 09-99
Email info@dksb.de
www.dksb.de

Wir bitten Sie, vor Weitergabe oder Abschrift der Stellungnahme im Ganzen oder in einzelnen Teilen sowie vor der Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Nachbildung oder sonstigen Verwertung Kontakt mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. aufzunehmen.

[©] Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.